

# Sponsoringvereinbarung

zwischen

**dem Förderverein Freizeitbad Grasleben e. V.**

**vertreten durch die 1. Vorsitzende XXX XXXX**

**XXXXXXXXXX**

**38368 Grasleben,**

- nachfolgend Förderverein genannt -

und

**XXX GmbH, Müllerstraße 7b**

**D-38350 Helmstedt**

- nachfolgend Sponsor genannt -

## Präambel

Der Sponsor erklärt sich bereit, den Förderverein finanziell durch werbewirksame Maßnahme ab dem 01.08.2021 zu unterstützen.

## § 1

### Leistung des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, für die in § 2 genannten Gegenleistungen des Fördervereins, zu einer jährlichen Zahlung in Höhe von

	500,00 Euro (netto)
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	<u>95,00 Euro</u>
mithin ein Gesamtbetrag von	<b><u>595,00 Euro (brutto).</u></b>

Der Leistungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die Steuernummer des Fördervereins lautet: 28/210/05983.

Der Sponsor erteilt dem Förderverein eine Ermächtigung, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf dem Konto des Fördervereins gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz ist gleich der Vertragsnummer. Der Sponsor kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Fördervereins vereinbarten Bedingungen. Die Gläubigeridentifikationsnummer des Fördervereins lautet: DE 33 ZZZ 00000598932

Bankverbindung des Sponsors:

Bitte ergänzen

## § 2 Gegenleistung an den Sponsor

- (1) Der Förderverein stellt dem Sponsor eine Werbefläche von mindestens 0,8 Meter Höhe x 2,40 Meter Breite an einem gut sichtbaren Zaun des Freizeitbades zur Verfügung. Das Einverständnis des Eigentümers – Samtgemeinde Grasleben – ist vom Förderverein einzuholen.

Die Herstellung einer wetterfesten Sponsorentafel wird durch den Förderverein vorgenommen. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages verbleibt diese im Eigentum des Fördervereins. Für die Erstellung ist ein pauschaler Einmalbetrag von 0 Euro an den Förderverein zu entrichten. Das erforderliche Logo stellt der Sponsor in geeigneter Form dem Förderverein zur Verfügung. Die entsprechende Bearbeitung / Gestaltung obliegt grundsätzlich dem Sponsor. Der Förderverein kann unterstützend mitwirken.

- (2) Der Förderverein kommuniziert den Sponsor durchgängig als Partner.

Hierzu gehört insbesondere:

- Werbliche Darstellung eines Logos des Sponsors auf der Internetseite des Fördervereins. Das Logo des Sponsors erscheint auf der Internetseite des Fördervereins. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Darstellung in einer bestimmten Größe, da dies von der Struktur der Internetseite abhängig ist.

Das erforderliche Logo stellt der Sponsor in geeigneter Form dem Förderverein zur Verfügung. Die entsprechende Bearbeitung / Gestaltung obliegt dem Sponsor. Der Förderverein kann unterstützend mitwirken.

- Werbliche Darstellung (Name oder Logo) des Sponsors auf Einladungen, Ankündigungspakaten zu Veranstaltungen oder Flyern.

Das erforderliche Logo stellt der Sponsor in geeigneter Form dem Förderverein zur Verfügung. Die entsprechende Bearbeitung / Gestaltung obliegt dem Sponsor. Der Förderverein kann unterstützend mitwirken.

- (3) Es ist dem Förderverein untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise des Sponsors maßgeblich zu verändern.
- (4) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Fördervereins erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Förderverein ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Förderverein das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Förderverein wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

**§ 3**  
**Unterrichtung, Vertraulichkeit**

- (1) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hier-nach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

**§ 4**  
**Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist bis zum 30.09. zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres kündigt.

**§ 5**  
**Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse**

- (1) Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.
- (2) Der Förderverein haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.
- (3) Der Förderverein verpflichtet sich, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der vom Förderverein durchzuführenden Veranstaltungen freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Sponsors.

**§ 6**  
**Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Beiden Vertragsparteien steht weiterhin das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wegen vertraglicher Pflichtverstöße der jeweils anderen Vertragspartei zu. In diesen Fällen darf der Sponsor sein Kündigungsrecht dann ausüben, wenn er dem Förderverein vorher durch Fristsetzung erfolglos zur Unterlassung der vertraglichen Pflichtverletzung aufgefordert hat und der Förderverein die vertragliche Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall einer Kündigung ausgeschlossen.

**§ 7**  
**Auswahl der Sponsoren**

- (1) Der Fördererverein ist bemüht, eine Vielzahl von Sponsoren zu gewinnen. Die Auswahl der Sponsoren in der Gesamtheit obliegt einzig dem Förderverein. Dem Sponsor ist bewusst, dass keine Auswahl, etwa in Hinblick auf Mitbewerber / Konkurrenz oder ähnlichem, durch den Förderverein erfolgt. Der Sponsor akzeptiert grundsätzlich jedwede Art von (weiteren) Sponsoren im Freizeitbad. Es werden jedoch nur solche Sponsoren ausgewählt, die nicht gegen die allgemein guten Sitten verstoßen und gegen die auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.
- (2) Bei der Auswahl der konkreten Werbefläche vor Ort (Platzierung) kann der Sponsor seine Wünsche gegenüber dem Förderverein äußern. Die abschließende Entscheidung trifft der Förderverein (im Benehmen) mit dem Sponsor.

**§ 8**  
**Auflösung des Fördervereins**

- (1) Sollte der Förderverein Freizeitbad Grasleben e. V. wider Erwarten aufgelöst werden, so tritt an die Stelle des Fördervereins automatisch die Samtgemeinde Grasleben.

**§ 9**  
**Schriftform, Teilunwirksamkeit**

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Sitz des Fördervereins.

Grasleben, .2021

Grasleben, .2021

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Förderverein / Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sponsor/ Stempel